



---

**Prüfungsordnung des Studienbereichs  
Mechanik der Technischen Universität  
Darmstadt für den konsekutiven  
Bachelorstudiengang Angewandte  
Mechanik**

---

**Ausführungsbestimmungen des  
Studienbereiches Mechanik für den Bachelor  
of Science Studiengang Angewandte  
Mechanik zu den Allgemeinen  
Prüfungsbestimmungen der Technischen  
Universität Darmstadt (APB)**

**Zu § 2**

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Bachelor of Science Studienganges Angewandte Mechanik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

**Zu § 3 Abs. 5**

Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) dargestellten Reihenfolge abzulegen.

**Zu § 3 a Abs. 6**

Das Betreuungsprogramm des Studienbereichs umfasst neben den obligatorischen Gesprächen die Beratung hinsichtlich der individuellen Studien- und Prüfungspläne.

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen Leistungen im Umfang von 25 Kreditpunkten erbracht werden. Werden die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, führt der Studiendekan ein Beratungsgespräch mit dem Studierenden. In einer Studienvereinbarung

wird der Ablauf des zukünftigen Studiums festgehalten.

**Zu § 5 Abs. 2:**

Alle Prüfungen der Bachelorprüfung finden studienbegleitend statt.

**Zu § 5 Abs. 3**

1. Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen und Studienleistungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

**Zu § 5 Abs. 4**

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

#### **Zu § 5 Abs. 7**

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Das Modulhandbuch wird nach den aktuellen Entwicklungen aktualisiert und den Studierenden zur Verfügung gestellt.

Erfordern neue Forschungserkenntnisse und neue Entwicklungen Veränderungen der Anforderungen in einem Prüfungsfach, werden diese vom jeweiligen Prüfer oder Prüferin dem Studiendekan des Studienbereichs Mechanik mitgeteilt. Änderungen der Prüfungsanforderungen bedürfen der Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin und werden semesterweise bekannt gegeben.

#### **Zu § 5 Abs. 8**

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

#### **Zu § 7 Abs. 1**

Die Gemeinsame Kommission des Studienbereichs Mechanik richtet für den Bachelor of Science Studiengang Angewandte Mechanik eine Prüfungskommission ein.

#### **Zu § 16 Abs. 5, §17 Abs. 3**

Soweit die Nichtanerkennung einer Leistung auf fehlende Gleichwertigkeit gestützt wird, ist dies in der ablehnenden Entscheidung zu begründen (Lissabon Konvention).

#### **Zu § 19 Abs. 1**

Termine für Einzelprüfungen zu Modulen des 5. und 6. Fachsemesters werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfling und dem bestellten Prüfer bzw. der bestellten Prüferin festgelegt.

#### **Zu § 20 Abs. 1**

1. Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang Angewandte Mechanik sind Prüfungen und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs abzulegen und 180 Kreditpunkte zu erwerben.

2. Die Fächer der Wahlpflichtbereiche können durch Beschluss der gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Mechanik in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen aktualisiert werden.

#### **Zu § 22 Abs. 2**

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

#### **Zu § 22 Abs. 5**

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

#### **Zu § 22 Abs. 6**

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

#### **Zu § 23 Abs. 3**

Das Thema der Abschlussarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Modulprüfungen der ersten vier Fachsemester bestanden sind.

Die Sprache der Abschlussarbeit wird durch den Betreuer oder die Betreuerin in Absprache mit dem oder der Studierenden festgelegt.

#### **Zu § 23 Abs. 5**

Die Abschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von fünf Monaten anzufertigen. Sie wird mit einem öffentlichen Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium ist eine benotete Studienleistung.

---

**Zu § 28 Abs. 3**

In das Gesamturteil der Bachelorprüfung gehen die Noten der Prüfungen, der Abschlussarbeit und der benoteten Studienleistungen nach den zu vergebenden Kreditpunkten gewichtet ein.

Darmstadt, den 15.05.2012

**Zu § 31 Abs. 1**

Bei schriftlichen Prüfungen kann die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen.

Prof. Dr.-Ing. Martin Oberlack  
Der Sprecher der Gemeinsamen Kommission  
des Studienbereiches Mechanik

Anhang I      Studien- und Prüfungsplan  
Anhang II     Modulbeschreibungen

**Zu § 31 Abs. 3**

Die Prüfungskommission bestimmt nach eingehender Studienberatung der Studierenden die Frist, bis zu der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

**Zu § 32 Abs. 1**

Unter den Voraussetzungen des §59 Absatz 4 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666) kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

**Zu § 35 Abs. 1**

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen und Studienleistungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

**Zu § 39 Abs. 2**

Die Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft.